

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit „Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde nach gewerberechtlichen Vorschriften“ durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
-Der Bürgermeister-
Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbe
Breite Straße 41 - 44
Telefon: 03334 64 322, E-Mail: c.draeger@eberswalde.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

2.1. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse für:

- 2.1.1. Schaustellungen von Personen
- 2.1.2. Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sowie Geeignetheitsbestätigungen
- 2.1.3. Veranstalten anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit
- 2.1.4. Betrieb von Spielhallen
- 2.1.5. Pfandleihgewerbe
- 2.1.6. Bewachungsgewerbe
- 2.1.7. Versteigerergewerbe
- 2.1.8. Makler, Bauträger, Baubetreuer
- 2.1.9. Finanzanlagenvermittler
- 2.1.10. Honorar-Finanzanlagenberater
- 2.1.11. Immobiliendarlehensvermittler
- 2.1.12. Reisegewerbe
- 2.1.13. Veranstaltung von Spielen im Reisegewerbe
- 2.1.14. Festsetzung von Veranstaltungen

sowie Gewerbeüberwachung gemäß jeweiliger Verordnung

2.2. Bearbeitung von Anzeigen für Wanderlagerveranstaltungen und Anzeigen vorübergehenden Gaststättengewerbes

2.3. Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren sowie Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis

2.4. Durchführung von Verfahren zur Untersagung der unerlaubten Handwerksausübung

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit bildet grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 11 der Gewerbeordnung (GewO) sowie:

- 2.1.1. - § 33a GewO - Schaustellungen von Personen
- 2.1.2. - § 33c GewO - Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sowie Geeignetheitsbestätigungen
- 2.1.3. - § 33d - GewO Veranstalten anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit
- 2.1.4. - § 33i GewO sowie BbgSpielhG – Betrieb von Spielhallen
- 2.1.5. - § 34 GewO - Pfandleihgewerbe
- 2.1.6. - § 34a GewO sowie BewachV - Bewachungsgewerbe
- 2.1.7. - § 34b GewO sowie VerstV - Versteigerergewerbe
- 2.1.8. - § 34c GewO – Makler, Bauträger, Baubetreuer
- 2.1.9. - § 34f GewO - Finanzanlagenvermittler
- 2.1.10. - § 34h GewO – Honorar-Finanzanlagenberater
- 2.1.11. - § 34i GewO - Immobiliendarlehensvermittler
- 2.1.12. - § 55, § 55a GewO - Reisegewerbe
- 2.1.13. - § 60a GewO – Veranstaltung von Spielen im Reisegewerbe
- 2.1.14. - § 69 GewO – Festsetzung von Veranstaltungen

2.2. - § 56a GewO – Anzeigen für Wanderlagerveranstaltungen
- § 2 BbgGastG - Anzeigen vorübergehenden Gaststättengewerbes

2.3. Gewerbeuntersagungsverfahren § 35 GewO
Verfahren zur Rücknahme und zum Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis §§ 48,49 VwVfG

2.4. Verfahren zur Untersagung der unerlaubten Handwerksausübung § 16 HwO

3 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Ein Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis kann nur bearbeitet werden, wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Daten vom Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt, muss die gewerberechtliche Erlaubnis gegebenenfalls versagt werden. Der Betrieb eines ohne die erforderliche Erlaubnis betriebenen Gewerbes kann untersagt werden.

In von Amts wegen eingeleiteten Verfahren muss nach Aktenlage entschieden werden, sollten personenbezogene Daten, die nur beim Betroffenen erhoben werden können oder dürfen, nicht zur Verfügung gestellt werden.

4 Erhebung von Daten bei Dritten und Datenübermittlungen

Je nach Art des Gewerbes und Art des Verwaltungsverfahrens werden Daten bei nachfolgenden Dritten erhoben bzw. an nachfolgende Dritte übermittelt:

- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Berufsgenossenschaften
- Finanzamt
- Stadtkasse
- Schuldnerverzeichnis
- Insolvenzgericht
- Deutsche Rentenversicherung
- Krankenkassen
- die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde
- die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde
- Zollbehörde
- Staatsanwaltschaft
- zentrale Polizeidienststelle oder Landeskriminalamt
- Bundesamt für Justiz

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Übermittlung bildet:

§ 11 GewO

Datenübermittlung an Drittstaaten:

Bei einem inländischen Gewerbetreibenden, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dauerhaft oder vorübergehend tätig wird und die Tätigkeit durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist, werden auf Ersuchen personenbezogene Daten an die zuständige Stelle des betreffenden Staates übermittelt, die die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Gewerbetreibenden betreffen und zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erforderlich sind. Daten dürfen auch übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass deren Kenntnis zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen ausländischen Stelle erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung bildet:

§ 11 GewO

5 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

6 Speicherfristen

2.1. Bei der Erteilung unbefristeter nichtraumgebundener Erlaubnisse (2.1.2.: hier Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, 2.1.5., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.1.10., 2.1.11., 2.1.12.) wird der Erlaubnisbescheid bis zum Tod des Gewerbetreibenden aufbewahrt, es sei denn, die Erlaubnis ist zu einem früheren Zeitpunkt erloschen.

Bei der Erteilung raumgebundener Erlaubnisse wird der Erlaubnisbescheid 10 Jahre nach Abmeldung des Gewerbebetriebes aufbewahrt.

Akten, die aus der Gewerbeüberwachung gemäß jeweiliger Verordnung resultieren, werden maximal 10 Jahre nach Abmeldung des Gewerbebetriebes aufbewahrt.

2.2. Anzeigen für Wanderlagerveranstaltungen und Anzeigen vorübergehenden Gaststättengewerbes werden 10 Jahre nach dem Ereignis aufbewahrt.

2.3. Akten, die als Nachweis der Durchführung eines Gewerbeunter-sagungsverfahrens oder Verfahrens zur Rücknahme oder zum Widerruf einer gewerberechtl. Erlaubnis dienen, werden bis zum Tod des Gewerbetreibenden aufbewahrt.

2.4. Verfahrensakten betreffs Untersagung der unerlaubten Handwerksausübung werden 10 Jahre nach Abmeldung des Gewerbebetriebes oder 10 Jahre nach bestandkräftigem Bescheid aufbewahrt.